H 13614



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I



| 2002 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. April 2002 | Nr. 6 |
|---|---|---|





| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 21. 3. 02 | **Zweites Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen** ..... *Ändert GVBl. II 72-123* | 58 |
| 21. 3. 02 | **Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 72-41* | 64 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Zweites Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen*)

**Vom 21. März 2002**

## Artikel 1

### Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu § 8a werden die Worte „und der Zweisprachigkeit" gestrichen.
   b) Nach § 35 wird Folgendes eingefügt:
      „§ 35a Zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler"
   c) Die Angabe zu § 40 wird gestrichen.
   d) Die Angabe zu § 160 wird gestrichen.
   e) Die Angabe zu § 188 wird gestrichen.
   f) Die Angabe zu § 189 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:
      „(7) Hoch begabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden."
   b) In Abs. 12 werden nach dem Wort „sollen" die Worte „unabhängig von der eigenen Pflicht, sich um den Erwerb hinreichender Sprachkenntnisse zu bemühen," eingefügt.
   c) Die bisherigen Abs. 7 bis 13 werden Abs. 8 bis 14.

3. In § 4 wird als Abs. 4 angefügt:
   „(4) Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule in nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberufen, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, können als Lehrpläne im Sinne des Abs. 1 unmittelbar für verbindlich erklärt werden."

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h wird das Wort „Sozialkunde" durch die Worte „Politik und Wirtschaft" ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „und Sozialkunde" durch die Worte „sowie Politik und Wirtschaft" ersetzt.

6. § 8a wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „und der Zweisprachigkeit" gestrichen.
   b) Abs. 1 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern, deren Sprache nicht Deutsch ist (§ 3 Abs. 12), sind besondere Unterrichtsangebote zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse, die in der Regel auf selbst erworbenen Grundkenntnissen aufbauen und die Schülerinnen und Schüler so fördern sollen, dass sie sich sobald wie möglich am Unterricht in der Regelklasse beteiligen können."
   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

7. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 wird Buchst. b gestrichen; die bisherigen Buchst. c bis f werden Buchst. b bis e.

8. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Oberstufe" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gymnasiums" die Worte „und der zweijährigen Sonderlehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler" eingefügt.
   b) In Satz 3 wird das Wort „und" gestrichen und nach dem Wort „Fachschule" werden die Worte „und der Berufsschule mit zusätzlichem Unterricht und einer Prüfung" ergänzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Eine Rücknahme in die Jahrgangsstufe 1" durch die Worte „Die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 2" ersetzt.
   b) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

*) Ändert GVBl. II 72-123

10. In § 23 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „Schulkonferenz" durch das Wort „Gesamtkonferenz" ersetzt.

11. § 27 Abs. 2 wird als Satz 6 angefügt:

„Die Gesamtkonferenz kann beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden."

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch, die Fremdsprachen, Musik, Kunst und Darstellendes Spiel."

b) In Abs. 3 werden das Wort „Gemeinschaftskunde" durch die Worte „Politik und Wirtschaft" ersetzt und das Wort „Sozialwissenschaften" sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Gemeinschaftskunde" durch die Worte „Politik und Wirtschaft" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften" das Komma und das Wort „Sozialwissenschaften" gestrichen.

14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Qualifikationsphase haben die Schülerinnen und Schüler durchgehend Unterricht mindestens in Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, Geschichte, Mathematik, einer Naturwissenschaft, Religion und in der Regel in Sport zu belegen; § 8 bleibt unberührt. Der Unterricht in Kunst oder Musik, in Politik und Wirtschaft, einer weiteren Fremdsprache, einer weiteren Naturwissenschaft oder Informatik ist mindestens in zwei Schulhalbjahren zu besuchen."

b) In Abs. 2 werden in Satz 3 das Wort „Deutsch" und das nachfolgende Komma sowie Satz 4 gestrichen.

c) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Besondere Lernleistungen wie Jahresarbeiten oder umfassende Beiträge aus einem vom Land geförderten Wettbewerb können in die Abiturprüfung anstelle des fünften Abiturprüfungsfaches eingebracht werden."

15. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird das Wort „Gemeinschaftskunde" durch die Worte „Politik und Wirtschaft, Erdkunde" ersetzt.

b) Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

16. Nach § 35 wird als § 35a eingefügt:

„§ 35a

Zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler

Zweijährige Sonderlehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler führen zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Technik und Wirtschaft gliedern."

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „fachlichen Schwerpunkten" durch die Worte „Fachrichtungen, Schwerpunkten" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden in Satz 3 nach dem Wort „kann" die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt" eingefügt und Satz 6 und 7 aufgehoben.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Unterricht in der Berufsschule wird als Teilzeitunterricht oder als Blockunterricht erteilt. Der Unterricht beträgt bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen in der Regel 12 Stunden in der Woche. Die Festlegung des Unterrichts regelt die Berufsschule in Abstimmung mit den Ausbildenden nach pädagogischen Gesichtspunkten und ihren unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten. Einigen sich die Berufsschule und die Ausbildenden nicht, entscheidet das Staatliche Schulamt. Sofern nach § 143 Abs. 5 Gebietsfachklassen durch Rechtsverordnung gebildet werden, entscheidet das Kultusministerium nach Anhörung der Schule über die Zusammenfassung des Unterrichts zu Blockunterricht."

b) In Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „oder" durch ein Komma und das Wort „nachträglich" durch die Worte „oder die Fachhochschulreife (§ 13 Abs. 5)" ersetzt.

19. § 40 wird aufgehoben.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie schließen mit einer Prüfung ab, mit der ein schulischer Berufsabschluss erworben wird; durch Ablegen einer Zusatzprüfung kann die Fachhochschulreife (§ 13 Abs. 5) erworben werden."

21. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder mindestens zweijährige praktische Tätigkeit" gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der Fachschule können je nach Art des Bildungsganges ein dem Mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4) gleichzustellender Abschluss sowie die Fachhochschulreife (§ 13 Abs. 5) erworben werden."

22. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „Berufsaufbauschulen" und das anschließende Komma gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des Schulprogramms unter besonderer Berücksichtigung überregionaler Bedürfnisse mit Zustimmung des Schulträgers und des Kultusministeriums."

23. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei haben die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, die nach § 53 Abs. 2 an Sonderschulen eingerichtet worden sind, besondere Bedeutung."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

24. § 51 Abs. 4 wird aufgehoben.

25. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4" durch die Angabe „§ 53 Abs. 5" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2" durch die Angabe „§ 53 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.

26. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über die Zusammenarbeit von Sonderschulen und beruflichen Schulen sowie über Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler aus der sonderpädagogischen Förderung sachangemessen gestalten helfen,".

b) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

„7. über die Aufgaben und die Organisation der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren,".

c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

27. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Diese sind in den Monaten September/Oktober des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Schulbesuch anzumelden, dabei sind die deutschen Sprachkenntnisse festzustellen."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Satz 3 bis 5.

cc) In Satz 3 werden die Worte „in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember" durch die Worte „nach dem 30. Juni" ersetzt.

dd) Als Satz 6 wird angefügt:

„Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung durch den schulpsychologischen Dienst abhängig gemacht werden."

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Eltern für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. Die Zurückstellung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse bis zur Aufnahme des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 1 nachgewiesen wird. Hierfür kann der Besuch eines schulischen Sprachkurses angeordnet werden. Eine Vorklasse kann besucht werden, wenn ihr Besuch nach Lage der Verhältnisse möglich und eine angemessene Förderung zu erwarten ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

28. In § 59 Abs. 3 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetzes" die Worte „oder in eine Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer" eingefügt.

29. In § 60 Abs. 3 werden das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder einer Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.

30. In § 62 Abs. 1 werden die Worte „Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis" durch das Wort „Ausbildungsverhältnis" ersetzt.

31. Dem § 69 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Neben den Pflichten gemäß Abs. 4 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation nach § 127b Abs. 3 und 5 geeignet und erforderlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zu informieren."

32. § 70 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Aufnahme und schulische Eingliederung ausländischer Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder von Aussiedlerinnen und Aussiedlern besondere Regelungen, vorrangig über den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, zu erlassen; dabei kann auch die Pflicht zum Besuch eines schulischen Sprachkurses festgelegt werden."

33. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Widerspruch" die Worte „und die Anfechtungsklage" eingefügt und das Wort „hat" durch das Wort „haben" ersetzt.

b) In Abs. 7 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; als Nr. 3 wird angefügt:

„3. auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer verzichtet wird."

34. § 80 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule und Staatsverträge bleiben unberührt."

35. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können."

36. § 83 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte „und psychologische" gestrichen.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten des schulpsychologischen Dienstes dürfen nur automatisiert verarbeitet werden, wenn sie dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik hinreichend sicher verschlüsselt werden."

37. In § 84 Abs. 2 wird als Satz 6 angefügt:

„§ 33 Abs. 2 und 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) gilt entsprechend."

38. In § 92 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Rahmenpläne" durch das Wort „Lehrpläne" ersetzt.

39. § 99a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „soll" durch das Wort „kann" ersetzt.

b) In Abs. 4 wird das Wort „dreimal" durch das Wort „einmal" ersetzt.

40. In § 118 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Rahmenplänen" durch das Wort „Lehrplänen" ersetzt.

41. In § 124 Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „Rahmenplänen" durch das Wort „Lehrplänen" ersetzt.

42. In § 125 Abs. 2 wird das Wort „Rahmenplänen" durch das Wort „Lehrplänen" ersetzt.

43. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 89 Abs. 5" durch die Angabe „§ 89 Abs. 3" ersetzt.

c) Die bisherigen Nr. 4 bis 10 werden Nr. 3 bis 9.

44. § 133 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist."

b) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 23 Abs. 7" durch die Angabe „§ 23 Abs. 8" ersetzt.

45. In § 135 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 75 Abs. 3" durch die Angabe „§ 75 Abs. 3 und 4" ersetzt.

46. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hörgeschädigte" das Komma durch das Wort „und" ersetzt und werden nach dem Wort „Körperbehinderte" das Komma und die Worte „für Praktisch Bildbare, für Erziehungshilfe, für Kranke" gestrichen.

bb) Als Satz 2 wird angefügt:

„Er ist ebenfalls Träger der Schulen für Erziehungshilfe, Praktisch Bildbare und Kranke für die Kinder und Jugendlichen, die in seinen Einrichtungen untergebracht sind."

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Schulträger nach § 138 Abs. 1 bis 3 können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit diesem nutzen. § 140 gilt entsprechend."

47. § 143 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Satzung ist bei Bedarf, spätestens aber jeweils nach fünf Jahren auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben."

b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, bei Einführung neuer Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz für bis zu drei Schülerjahrgänge vorläufige Regelungen zu treffen."

48. In § 145 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „und Abs. 5" die Worte „auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6" eingefügt.

49. § 146 Satz 3 wird aufgehoben.

50. § 160 wird aufgehoben.

51. In § 153 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „verarbeiten" ein Komma und die Worte „sowie zusätzliche Materialien für Vorbereitung und Durchführung von anwendungsbezogenen Projektarbeiten an zweijährigen Fachschulen" eingefügt.

52. § 162 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium" gestrichen.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Bildstellen können zu regionalen Medienzentren weiterentwickelt werden, in denen Aufgaben der Mediennutzung und -pflege sowie Medienpädagogik wahrgenommen werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Zu diesem Zweck können zwischen dem Land und den Trägern nach Abs. 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen insbesondere über Grundsätze der Organisation, Wahrnehmung der Aufgaben sowie Erwerb und anteilige Finanzierung von Medien oder Nutzungsrechten an Medien abgeschlossen werden."

53. § 163 wird wie folgt geändert:

a) In § 163 Abs. 1 wird die Angabe „(1)" gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

54. In § 164 werden die Worte „nach Maßgabe des § 163 Abs. 2" gestrichen.

55. In § 176 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Rahmenplans" durch das Wort „Lehrplans" ersetzt.

56. In § 181 Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde" das Wort „untere" eingefügt.

57. In § 182 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde" das Wort „untere" eingefügt.

58. § 185 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 3" die Worte „und 4" eingefügt und die Angabe „§ 8a Abs. 3" durch die Angabe „§ 8a Abs. 2" ersetzt.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Erlass der Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 5, § 91 Abs. 2, § 99c und § 144a Abs. 2 bedarf des Einvernehmens der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers."

59. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 bis 4, 6, 8 und 9 werden aufgehoben.

b) der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und der bisherige Abs. 7 wird Abs. 4.

60. § 188 wird aufgehoben.

61. § 189 wird aufgehoben.

62. Nach § 190 wird als § 191 angefügt:

„§ 191

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

**Artikel 2**

**Änderung des Ersten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen**

Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „nach dem bisherigen § 8a Abs. 3 des Schulgesetzes" gestrichen und nach dem Wort „personeller" ein Komma und die Worte „finanzieller und organisatorischer" eingefügt.

2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

**Artikel 3**

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 1

Übergangsbestimmungen

(1) Grundschulen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht in eine Fremdsprache einführen, sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2002 darüber zu entscheiden, in welche Fremdsprache sie einführen. Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 sind für den Fremdsprachenunterricht Noten zu erteilen.

(2) Wenn im Gebiet eines Schulträgers ausschließlich oder überwiegend in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Förderstufe angeboten wird, ist der Schulträger verpflichtet, an ihrer Stelle schulformbezogene Klassen 5 und 6 auch an Schulen, die nicht über Jahrgangsstufen 5 und 6 verfügen, in dem Umfang einzurichten, der gewährleistet, dass der Besuch ab der Jahrgangsstufe 5 schulformbezogen organisierter Schulen unter zumutbaren Bedingungen möglich ist.

(3) Für Schulträger, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Schulen des Landeswohlfahrtverbandes Hessen abweichend von § 139 Abs. 4 des Schulgesetzes ohne eine Vereinbarung über die anteilig zu tragenden Kosten nutzen, entfällt das Nutzungsrecht mit Ablauf des 31. Juli 2004, wenn es ihnen nicht vorher in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen eingeräumt worden ist.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in einer Berufsaufbauschule nach § 40 des Schulgesetzes in der bisherigen Fassung befinden, können diese Schulform bis zu ihrem Abschluss besuchen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2002 die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums besuchen, können ihre Ausbildung nach bisherigem Recht abschließen. Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2003/2004 die Jahrgangsstufe 12 wiederholen; sie können erklären, ihre Belegverpflichtung abweichend von § 34 Abs. 1 des Schulgesetzes nach bisherigem Recht zu erfüllen.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Art. 1 Nr. 12 bis 15 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, Art. 1 Nr. 53 und 54 am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2002 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes*)

**Vom 21. März 2002**

Artikel 1

Das Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz) vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 werden die Worte „und vom Kultusminister als Versuchsschule oder als Schule besonderer pädagogischer Prägung bestätigt oder ihr die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen" gestrichen.
      bb) Nr. 2 wird gestrichen.
      cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Für die ersten drei Jahre des Unterrichtsbetriebs wird eine Finanzhilfe in Höhe von 50 % des Förderbetrages – zahlbar in zehn gleichen Jahresraten – nach Ablauf dieses Zeitraums bezahlt, wenn der Unterrichtsbetrieb ohne Beanstandungen stattgefunden hat und im Anschluss daran fortgeführt wird. Diese Regelung gilt für alle Anträge, die nach dem 1. Januar 2002 neu gestellt wurden."
2. In § 2 Satz 1 werden der Vomhundertsatz „72,5" durch den Vomhundertsatz „75" und der Vomhundertsatz „75" durch den Vomhundertsatz „90" ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird der Vomhundertsatz „15" durch den Vomhundertsatz „12,5" ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in ihm werden die Worte „und 2" gestrichen.
   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in ihm werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landkreise" die Worte „und die kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind," eingefügt.
5. Nach § 15 wird als § 16 angefügt:

„§ 16

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 1

Ersatzschulen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Regelbeihilfe erhalten haben, wird diese auch dann weitergezahlt, wenn die Wartefrist nach § 1 Abs. 2 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes noch nicht abgelaufen ist.

§ 2

Die Zusatzbeihilfe nach § 4 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes wird nur denjenigen beihilfeberechtigten Ersatzschulen gewährt, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Versuchsschulen oder Schulen besonderer pädagogischer Prägung bestätigt worden sind.

§ 3

Bei den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflege, deren Überleitung in Ersatzschulen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes betrieben wird, wird die Zeit seit ihrer Anerkennung auf die Wartefrist nach § 1 Abs. 2 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes angerechnet.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

*) Ändert GVBl. II 72-41

# GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

## TEIL II

### Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

**Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

**Gesetz- und Verordnungsblatt digital**

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

**Bernecker Verlag**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

**Ja,** ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

| | |
|---|---|
| ○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern | Euro 254,60 |
| Ergänzungslieferungen pro Seite | Euro 0,07 |
| ○ CD-ROM-Gesamtausgabe für | |
| ○ MAC ○ Windows | je Euro 254,60 |
| Updates | je Euro 101,00 |
| **Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:** | |
| **Gesamtausgabe** | **Euro 98,00** |
| **jedes Update** | **Euro 75,70** |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-400

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**
**Unter dem Schöneberg 1**
**34212 Melsungen**
**PVSt, DPAG**
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 46,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,58. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 2,86 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.